

**Vorkaufsrecht-Satzung
der Stadt Heimbach
vom 10.02.1989**

Aufgrund des § 25 Ziff. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat die Stadtvertretung Heimbach am 09. Februar 1989 folgende Satzung beschlossen:

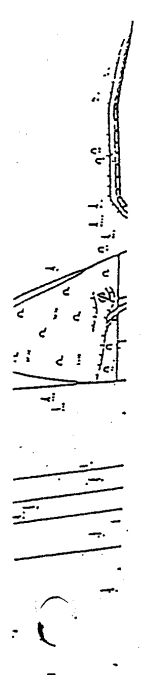
§ 1

- (1) Die Stadt Heimbach führt im Ortskern Heimbach eine Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes durch. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, wie sie der Rahmenplan als vorbereitende Untersuchung im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB für die Festlegung des Sanierungsgebietes beschreibt, wird für die Grundstücke, die innerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Gebietes liegen, ein Vorkaufsrecht für die Stadt Heimbach bestimmt.
- (2) Die Grenzen des Satzungsgebietes verlaufen, ausgehend von der Hengebachstraße, an der Straße „Am Eichelberg“ zunächst ca. 150 m in nördlicher Richtung, dann bis zum Friedhof in östlicher Richtung über den Friedhof und im Abstand von ca. 70 m östlich parallel zur Hengebachstraße bis zur Kochley, dann südlich bis ca. 50 m über die Hengebachstraße hinaus hinter der vorhandenen Bebauung bis zur Mariawalder Straße, weiter nördlich und westlich um den Burgbereich über den Seerandweg zur Hengebachstraße, dann westlich bis zum Ausgangspunkt Abgang „Am Eichelberg“.

Die beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000, in die das Satzungsgebiet eingetragen ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



ANLAGE

ZUR VORKAUFRECHT-SATZUNG DER STADT HEIMBACH.

M 1:5000

